



Der Verteidiger im Strafverfahren

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

Der folgende Beitrag soll einen kurzen Überblick über den Ablauf eines Strafverfahrens und die Einwirkungsmöglichkeiten eines Strafverteidigers geben.

1. Das Ermittlungsverfahren

Die erste Stufe des Strafverfahrens ist das Ermittlungsverfahren. Sogenannte „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ ist die Staatsanwaltschaft, welche sich hierzu weitestgehend der Polizei bedient.

Dabei besteht die gesetzliche Verpflichtung, einem Tatverdacht nachzugehen. Für und gegen den Beschuldigten sprechenden Gesichtspunkten muß – jedenfalls in der Theorie – gleichermaßen nachgegangen werden.

a) Die Vorladung

Häufig erfährt der Beschuldigte über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens erstmalig durch die Übersendung einer Vorladung, wonach er sich zu seiner Vernehmung bei der Polizei einfinden soll. Einzelheiten zum Tatvorwurf sind dem Anhörungsbogen abgesehen von der Nennung des Tatzeitpunktes und des jeweiligen Straftatbestandes regelmäßig nicht zu entnehmen.

Nicht selten führt allein die hierdurch bedingte Ungewißheit dazu, daß der Beschuldigte, welcher durch die Vorladung regelmäßig eine erhebliche Verunsicherung verspürt, unverzüglich Kontakt mit der Polizei aufnimmt, um die Sache „aus der Welt zu bringen.“ Hierbei tätigt er dann regelmäßig zum Teil umfängliche Angaben, die deutlich über den Akteninhalt hinausgehen und sich nicht selten zu Lasten des Beschuldigten auswirken.

Es ist aus Sicht der Strafverteidigung in aller Regel davon abzuraten, auf die Vorladung hin schriftliche oder mündliche (insbesondere telefonische) Angaben zu tätigen, zumal wenn für den Beschuldigten nicht eindeutig ist, worauf sich das Verfahren konkret bezieht.

Vor der Übersendung der Vorladung haben regelmäßig bereits Ermittlungsmaßnahmen wie etwa die Vernehmung von Zeugen stattgefunden. Zumindest wird eine Strafanzeige oder ein Aktenvermerk vorliegen, worauf der Tatverdacht gestützt wird.

Ein **Akteneinsichtsrecht** steht dem Beschuldigten allerdings nicht zu. Verhältnismäßig neu ist eine Vorschrift, wonach ihm zumindest einzelne Ablichtungen oder Abschriften aus der Akte ausgehändigt werden können. Dies vermag die Akteneinsicht jedoch in den seltensten Fällen zu ersetzen.

Die Akteneinsicht ist dabei die Grundlage jeder Strafverteidigung. So wird Ihr Verteidiger Ihnen dringend nahelegen, keine Angaben gegenüber der Polizei zu tätigen, bis er die Ermittlungsakten eingesehen (und mit Ihnen besprochen) hat. Erst dann läßt sich sicher beurteilen, in welcher Weise die Verteidigung geführt werden sollte. Erst die Akteneinsicht gewährleistet, daß der Beschuldigte die ihm zustehenden **Verfahrensrechte** auch effektiv nutzen kann.

So steht dem Beschuldigten das Recht zu, nicht zur Sache auszusagen. Entsprechend muß er auf den Anhörungsbogen hin auch nicht bei der Polizei erscheinen und dort Angaben tätigen. Dabei darf die Tatsache, daß er keine Angaben zur Sache tätigt, nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden (**Unschuldsvermutung**).

Anders verhält es sich allerdings, wenn der Beschuldigte sich nur teilweise zur Sache einläßt und in anderen Teilen schweigt. Regelmäßig dürfen hieraus für ihn nachteilige Schlüsse gezogen werden.

Das Recht, die Aussage zu verweigern, verliert dabei wesentlich an Bedeutung, wenn – wie so häufig – gegenüber der Polizei bereits einzelne, zunächst für unverfänglich gehaltene Angaben getätigt werden.

Ihr Verteidiger wird daher unter Bezugnahme auf den Anhörungsbogen zunächst Akteneinsicht beantragen. Sobald er die Akte erhalten hat, wird er deren Inhalt mit Ihnen besprechen. Erst dann kann entschieden werden, welche weitere Verfahrensweise angezeigt ist.

b) Die Durchsuchung

Deutlich unangenehmer als der Anhörungsbogen ist der erste Kontakt mit dem Strafverfahren, wenn eine Durchsuchung angeordnet worden ist. Wird hierbei belastendes Material gefunden, so geht die Durchsuchung auch mit einer Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme desselben einher.

Hier begehen zahlreiche Beschuldigte den – jedenfalls aus Verteidigersicht so zu bezeichnenden – Fehler, der Durchsuchung ebenso wie gegebenenfalls der Sicherstellung ausdrücklich zuzustimmen, wobei dies in der Regel auch schriftlich festgehalten wird.

Diese Zustimmung erfolgt häufig unter dem Eindruck, daß diese Maßnahmen ohnehin nicht verhindert werden könnten, so daß man ebensogut den „guten Willen“ beziehungsweise das reine Gewissen demonstrieren könne.

Die Zustimmung führt jedoch dazu, daß der späteren Strafverteidigung Möglichkeiten genommen werden. So ist beispielsweise keine förmliche Beschlagnahme erforderlich, wenn der Beschuldigte mit der Sicherstellung einverstanden ist und die Gegenstände gewissermaßen „freiwillig“ herausgibt. Entsprechend liegt auch kein Beschlagnahmebeschluß vor, dessen gerichtliche Überprüfung gegebenenfalls herbeigeführt werden kann.

Ihr Verteidiger wird im Falle einer Durchsuchung sorgfältig prüfen, ob Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß den strengen Formerfordernissen genügen oder ob hier Formfehler vorliegen, welche unter Umständen einer Verwertung des Durchsuchungsergebnisses entgegenstehen. Neben Vorgaben dahingehend wie alt ein Durchsuchungsbeschluß sein darf und welche Stelle ihn erlassen haben muß ist auch zu überprüfen, ob die Durchsuchung vor Ort rechtmäßig ausgeführt worden ist. So dürfen die durchsuchenden Polizeibeamten Unterlagen lediglich grob sichten. Auch müssen sie sich streng an die **Grenzen des Durchsuchungsbeschlusses** halten.

In Einzelfällen wird Ihr Verteidiger auch bereit sein, kurzfristig zu der stattfindenden Durchsuchung hinzuzukommen, um den Durchsuchungsbeschluß und die Rechtmäßigkeit einer eventuellen Beschlagnahme unmittelbar prüfen zu können.

c) Die Untersuchungshaft

Gelegentlich kommt es vor, daß im Rahmen der Vernehmung durch die Polizei die Möglichkeit „im Raum steht“, daß bei Gericht ein Haftbefehl beantragt wird. Dieses führt seitens des Beschuldigten regelmäßig zu – aus Sicht der späteren Strafverteidigung – folgenschweren Aussagen des Beschuldigten, welcher mit allen Mitteln der Inhaftierung entgehen möchte.

Zu bedenken ist allerdings, daß die Anordnung von Untersuchungshaft an enge Voraussetzungen geknüpft ist. Hierbei handelt es sich unter anderem um Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr. Auch muß der Beschuldigte der Tat „dringend verdächtig“ sein. Dabei müssen die entsprechenden Gründe für die Anordnung der Untersuchungshaft an Tatsachen festgemacht sein, nicht hingegen an bloßen Vermutungen.

Es ist daher nicht auszuschließen, daß der Beschuldigte die Anordnung von Untersuchungshaft befürchtet, obgleich dieses tatsächlich überhaupt nicht erfolgt wäre. Auch sind Fallgestaltungen denkbar, in denen die Untersuchungshaft zwar angeordnet, auf ein entsprechendes Tätigwerden des Verteidigers aber alsbald wieder aufgehoben worden wäre.

Letztlich kann daher auch hier nur der dringende Rat erteilt werden, vor Tätigung von Aussagen allein aus der Befürchtung heraus, es werde andernfalls Untersuchungshaft angeordnet, anwaltlichen Rat einzuholen.

d) Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Der Staatsanwaltschaft obliegt die Entscheidung, auf welche Weise das Ermittlungsverfahren beendet wird.

Dabei bestehen nicht lediglich die Möglichkeiten, das Verfahren einzustellen, weil sich der Tatverdacht nicht bestätigt hat, und andernfalls zwecks Durchführung der Hauptverhandlung Anklage vor dem zuständigen Gericht zu erheben.

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren etwa auch einstellen, wenn das **öffentliche Interesse** nur gering ist oder nach Erbringung einer Auflage – häufig einer Geldauflage – als gering anzusehen ist.

Dies kann Ansatzpunkt der Verteidigung sein. In einer Vielzahl von Fällen ist es ratsam, über den Verteidiger nach erhaltener Akteneinsicht noch im Ermittlungsverfahren eine „Einlassung zur Sache“, also zum Tatvorwurf abzugeben. Auf diesem Wege kann darauf hingewirkt werden, daß das Verfahren eingestellt wird und Ihnen die mit dem Verfahrensforgang einhergehenden Belastungen erspart bleiben.

Die entsprechende Einstellung des Verfahrens stellt dabei keine Verurteilung dar, selbst wenn mit der Einstellung die Zahlung einer Geldauflage verbunden war. Es ist gerade kein Tatnachweis geführt worden.

Auch kann eine frühe Einlassung die Ermittlungsakte „prägen“. Eventuell finden sich neue Ermittlungsansätze, um Ihre Unschuld zu belegen, welche dann auch frühzeitig vorgebracht werden sollten. Je später ein Zeuge benannt wird, desto größere Zweifel werden der Aussage des Zeugen entgegengebracht werden.

Letztlich kann eine frühe Einlassung auch dienlich sein, höhere Kosten zu vermeiden. Erfolgt die Einstellung des Verfahrens erst im Rahmen der Hauptverhandlung, so entstehen hierdurch regelmäßig höhere Kosten.

Die Staatsanwaltschaft hat ferner (außer in Verfahren gegen Jugendliche) die Möglichkeit, den Erlaß eines sog. **Strafbefehls** zu beantragen. Im Gegensatz zu einer Einstellung des Verfahrens stellt der rechtskräftige Strafbefehl eine Verurteilung dar.

Allerdings ergeht der Strafbefehl ohne Hauptverhandlung, so daß dem Beschuldigten zumindest insoweit Belastungen erspart bleiben. Gerade bei öffentlichkeitswirksamen Strafverfahren kann dies ein besonderes Anliegen sein.

Auch hier kann Ihr Verteidiger sich um eine Verständigung dahingehend bemühen, daß im Strafbefehlsverfahren entschieden wird.

Soll eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (zur Bewährung ausgesetzt) verhängt werden, so kann dies im Strafbefehlsverfahren sogar nur dann erfolgen, wenn der Beschuldigte über einen Verteidiger verfügt. Andernfalls wird es hier zwingend zur Hauptverhandlung kommen.

Ist ein Strafbefehl bereits ergangen, so wird Ihr Verteidiger prüfen, ob dagegen **Einspruch** eingelegt werden sollte, um in der dann anzuberaumenden Hauptverhandlung ein freisprechendes oder zumindest milderer Urteil zu erreichen.

Die Tätigkeit des Strafverteidigers kann auch hier Geld sparen. So werden bei Erlaß des Strafbefehls die **Einkommensverhältnisse** des Beschuldigten oftmals nur überschlägig berücksichtigt.

Die Höhe des Tagessatzes bemißt sich aber an dem konkret erzielten Einkommen. So kann die Einlegung eines Einspruchs unter Umständen auch dann zweckmäßig sein, wenn die Tatbegehung zwar eingestanden wird, dem Strafbefehl aber überhöhte Einkommensverhältnisse zugrunde liegen. Hier kann Ihr Verteidiger sich auch um eine dahingehende Verständigung bemühen, daß der Strafbefehl auf die Höhe des Tagessatzes beschränkt wird und das Gericht den Strafbefehl ohne Hauptverhandlung entsprechend abändert.

2. Die Anklageschrift (Das „Zwischenverfahren“)

Wenn der Beschuldigte die Anklageschrift erhält, ist nach Auffassung der Staatsanwaltschaft zu erwarten, daß im Rahmen der Hauptverhandlung eine Verurteilung erfolgen wird. Die Anklageschrift ist an das Gericht übersandt worden, welches diese im Rahmen des sogenannten **Zwischenverfahrens** prüft und dem Angeschuldigten übersendet.

Ist im Ermittlungsverfahren noch keine Einlassung abgegeben worden, so sollte dies unserer Auffassung nach von wenigen Ausnahmen abgesehen unbedingt noch nachgeholt werden. Auch wenn sich nur in wenigen Fällen, in denen das Verfahren so weit gediehen ist, bewirken läßt, daß das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, so läßt sich auf diese Weise doch verhindern, daß die Ermittlungsakte sich zu Beginn der Hauptverhandlung einseitig darstellt. Gezielt können entlastende Umstände vorgetragen werden, welche das Gericht dann auch in seine Überlegungen einbeziehen wird.

Das Gericht weist dabei mit der Übersendung der Anklageschrift darauf hin, daß Beweismittel (üblicherweise binnen kurzer Frist) benannt werden können.

Dieses hindert nicht daran, Beweismittel auch noch im Rahmen der Hauptverhandlung zu benennen. Geschieht dies allerdings erst in der Hauptverhandlung, so ist zumindest nicht auszuschließen, daß das Gericht den Beweismitteln mit entsprechender Skepsis begegnen wird. In Einzelfällen kann es zur Zurückweisung des Beweisantrages kommen.

In Einzelfällen kann durch eine geschickte Einlassung verhindert werden, daß das Gericht die Anklage überhaupt zur Hauptverhandlung zuläßt, da das Gericht den erforderlichen Verdachtsgrad und die rechtliche Bewertung der Tat unabhängig von der Staatsanwaltschaft zu überprüfen hat. Dabei kann das Gericht die Anklageschrift auch nur eingeschränkt zulassen.

Ihr Verteidiger wird daher die Ihnen übersandte Anklageschrift sorgfältig prüfen und erforderlichenfalls entsprechende Anträge stellen.

3. Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist von zentraler Bedeutung, da – anders als in Zivilverfahren – ausschließlich die in der Hauptverhandlung erörterten Gesichtspunkte Gegenstand eines anschließenden Urteils sein dürfen. Die Überzeugung des Gerichts, daß der Beschuldigte die angeklagte(n) Tat(en) begangen hat, muß aus dem „**Inbegriff der Hauptverhandlung**“ herühren.

Daraus folgt, daß jene Zeugen zu laden und in der Hauptverhandlung zu vernehmen sind, deren Aussagen in dem Urteil Verwendung finden soll. Es darf grundsätzlich nicht lediglich auf eine Aussage Bezug genommen werden, die der Zeuge ausweislich der Ermittlungsakte gegenüber der Polizei getätigt hat. Dabei können dem Zeugen allerdings Teile einer vorherigen Aussage vorgehalten werden. Auch kann etwa der die frühere Vernehmung durchführende Polizeibeamte als Zeuge für deren Inhalt vernommen werden.

Die Tätigkeit des Verteidigers beginnt hier bereits mit der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, wobei hier nicht nur das Verhalten in der Verhandlung sondern auch deren Ablauf besprochen werden sollte, welches gerade dem mit den Förmlichkeiten einer Hauptverhandlung nicht vertrauten Beschuldigten ein gewisses Maß an Sicherheit zu geben vermag.

In der Hauptverhandlung kann der Strafverteidiger dann wie auch der Angeklagte eigene Fragen an die Zeugen richten und auch **Beweisanträge** stellen, wenn aus Sicht der Verteidigung etwa noch weitere Zeugen befragt oder ein Sachverständigengutachten eingeholt werden sollte.

Daneben wird der Verteidiger stets darauf achten, ob Förmlichkeiten des Verfahrens zum Nachteil seines Mandanten verletzt werden, indem etwa ein Zeuge, welcher sich zugunsten des Beschuldigten auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, zur Aussage gedrängt oder nicht hinreichend darüber aufgeklärt wird, daß er sich auch dann noch auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, wenn er etwa im Ermittlungsverfahren bereits ausgesagt hat. Hier kann es dann auch unzulässig sein, den vernehmenden Beamten zu laden, um die Zeugenaussage auf diesem Umweg doch noch in das Verfahren einzuführen.

Gegen Ende der Hauptverhandlung hält der Verteidiger schließlich sein **Plädoyer**, nachdem zuvor (zumindest in der ersten Instanz) die Staatsanwaltschaft ihr Plädoyer gehalten hatte. Diese Reihenfolge ermöglicht es dem Verteidiger, gezielt auf das Plädoyer der Staatsanwaltschaft einzugehen und zu Lasten des Beschuldigten gehende Argumente zu entkräften.

Letztlich wird der Verteidiger mit seinem Mandanten auch besprechen, ob für den Fall einer Verurteilung gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt werden sollte. Auch wird er über mögliche Entschädigungsansprüche wegen zu Unrecht erlittener Ermittlungsmaßnahmen beraten.

4. Strafvollstreckung

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit des Strafverteidigers mit dem Ablauf des Hauptverfahrens nicht beendet sein muß. So kommen Aktivitäten des Verteidigers auch im Rahmen einer Strafvollstreckung in Betracht, dies gerade wenn es etwa um den Widerruf der Bewährung oder grundsätzlich die Art und Weise der Strafvollstreckung geht.